

Allgemeinverfügung der Stadt Pasewalk zur Regelung von Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden

Auf der Grundlage des § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2016, den §§ 22 Abs. 1 und 30 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2015 und des § 4 der Satzungen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und den ergänzenden Hinweisen und den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Ziel

Ziel der Umsetzung dieser Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Stadt Pasewalk zu entsprechen, jedem Bewerber in angemessener Weise Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung abzuwenden, sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes der Stadt durch Plakatwerbung, gleich welcher Art, zu unterbinden. Durch die Form der Allgemeinverfügung wird eine Vielzahl von Einzelgenehmigungen für Plakatierungen vermieden. Zahlenmäßige Beschränkungen ergeben sich allein schon aus der Tatsache, dass die für Plakatwerbung im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Flächen nicht unbegrenzt sind. Alle Bewerber sollen ausreichende Möglichkeiten für die Selbstdarstellung erhalten.

2. Plakatwerbung

2.1. Allgemeines

In Ausübung der in § 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern benannten Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung lege ich fest, dass im Stadtgebiet Pasewalk, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Plakatwerbung 6 Wochen vor der Wahl bis 2 Wochen nach der Wahl durch die Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Einzelbewerber nach Maßgabe nachfolgender Regelungen die Plakatwerbung vorgenommen werden kann.

2.2. Geltungsbereich und Berechtigte

Diese Verfügung gilt für das Stadtgebiet Pasewalk sowie für die Ortslagen Friedberg, Gehege und Steinbrink. Sie ist anzuwenden für die Durchführung der Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksabstimmungen und Bürgerentscheiden. Berechtigt zur Plakatierung sind Parteien, Vereinigungen, Bürgerinitiativen und Einzelbewerber die einen Wahlvorschlag eingereicht haben.

2.3. Standorte, Größe und Anzahl der Plakate

Um den Bewerbern eine ausreichende Möglichkeit der Plakatwerbung zu ermöglichen, wird die Anzahl auf 20 Doppelplakate festgesetzt.

Zehn der zugeteilten Doppelplakate müssen im Bereich folgender Zufahrtsstraßen angebracht werden:

- Prenzlauer Chaussee, vom Ortseingang bis Kreuzung B 109
- Stettiner Chaussee vom Ortseingang bis Schützenstraße
- Anklamer Straße vom Ortseingang bis Kreuzung B 104
- Bahnhofstraße von der Kreuzung B104, B109 bis Bahnübergang
- Torgelower Straße vom Ortseingang bis Bahnübergang
- Schützenstraße vom Ortseingang bis Stettiner Chaussee

Für die Plakatwerbung im vorgenannten Bereich sind ausschließlich Lichtmasten unter Beachtung des Punktes 2.4. zu nutzen.

Die verbleibenden 10 Doppelplakate können im übrigen Stadtgebiet angebracht werden.

2.4. Hinsichtlich der Plakatanbringung werden folgende Auflagen erteilt:

1. Durch die jeweilige Partei, ist dem Fachbereich Innere Verwaltung und Ordnung ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen. Plakate mit verfassungsfreundlichem oder volksverhetzendem Inhalt und oder mit verfassungsfreundlichen Abbildung und Symbolen sind untersagt. Sie werden bei Feststellung ersatzlos auf Kosten des Veranlassers entfernt.
2. Die Plakate sind ordnungsgemäß gesichert, an den Lichtmasten, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern oder kunststoffbezogenem Draht anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate, wovon maximal zwei übereinander an einem Lichtmast angebracht werden dürfen.
3. In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen im Stadtgebiet ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Plakatierung untersagt.
4. Zwischen Erdboden und Plakatunterkante ist ein Abstand von 2,20 m einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,5 m betragen.
5. Das Anbringen von Plakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im Öffentlichen Verkehrsraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist nicht zulässig.
6. Es ist ständig ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte oder beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Plakaten sind unverzüglich zu befolgen.

7. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.
8. Ich weise darauf hin, dass die im öffentlichen Straßenraum verkehrsgefährdend und entgegen den vorgenannten Auflagen angebrachte Plakatwerbung, bei Feststellung ersatzlos und ohne weitere Mitteilung an den Veranlasser entfernt wird.

2.5. Werbung an Liffaßsäulen

Die Liffaßsäulen in der Stadt Pasewalk sind grundsätzlich zu keiner Zeit für politische Plakatierungen zu nutzen. Sie stehen ausschließlich für die Bewerbung von Kulturveranstaltungen zur Verfügung. Bei Verstößen werden Plakate oder andere Werbeträger ohne vorherige Information des Verursachers durch die Stadt Pasewalk kostenpflichtig entfernt.

2.6. Werbung mit großformatigen Plakaten

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat (maximal zwei pro Partei, Wählervereinigung, Bürgerinitiative und Einzelbewerber) im Stadtgebiet Pasewalk mit den Ortslagen Friedberg, Gehege und Steinbrink bedarf der Abstimmung mit dem Fachbereich Innere Verwaltung und Ordnung.

Die Genehmigung wird versagt, sofern nicht hinreichende Gewähr besteht, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der großformatigen Plakate Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen.

Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

Standorte für Werbetafeln im Großformat bis 3,60m x 2,50m in der Stadt Pasewalk sind

1. Stettiner Chaussee vor den Garagen am Heizhaus
2. Dreieck Löcknitzer Straße- B109 gegenüber Hotel am Park
3. Freifläche Anklamer Straße-Verbindungsweg

3. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung bedarf der Genehmigung durch den FB Innere Verwaltung und Ordnung und ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. In Wohngebieten ist sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr unzulässig.

An Sonn- und Feiertagen ist die Lautsprecherwerbung grundsätzlich untersagt. Sie hat im Bereich der Hauptzufahrtsstraßen sowie im Umkreis von 100 m um Krankenhäuser, Altersheime, Kindereinrichtungen, Schulen und Kirchen zu unterbleiben und darf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht behindern.

4. Informationsstände

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Form der Sondernutzung, die genehmigungspflichtig ist. Es gelten die Festlegungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Pasewalk in der jeweils gültigen Fassung.

5. Verteilen von Werbezetteln

Das Verteilen von Flugblättern ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und ist genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.

6. Ahndung bei Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die in der Allgemeinverfügung festgelegten Auflagen und Regelungen erfolgt ein Rückbau zu Lasten des Bewerbers bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85 in 17309 Pasewalk schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Pasewalk, 01.03.2017


Nachtweih
Bürgermeisterin